

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 09.03.2021
GZ: 422/20

Geschäftszahl: 2021-0.149.477

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 03. März 2021, bei der Österreichischen Notariatskammer am 03. März 2021 eingelangt, hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden, übermittelt und ersucht, dazu bis 09. März 2021, 12:00 Uhr, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt alle gesetzgeberischen Tätigkeiten, die zur Eindämmung der COVID-19-Krise beitragen. Zur geplanten Änderung des **§ 1 Abs. 5b COVID-19-Maßnahmegesetz**, wonach die Möglichkeit zur Normierung eines negativen Testergebnisses als Auflage für das Betreten von Betriebsstätten unabhängig von der Dauer des Kontakts zu Personen erweitert werden soll, ist jedoch Folgendes auszuführen:

Derzeit würden von dieser Auflage nur Betriebsstätten ausgenommen sein, die der Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens dienen, wie insb. Lebensmittelhandel, Apotheken und Krankenanstalten. Es wäre hier jedoch angemessen und zweckmäßig, diese Ausnahmen an die Ausnahmen für Betretungsverbote im „1. Lockdown“ anzugleichen und sohin insb. auch für **Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Rechtspflege** zu erweitern.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Von den Betretungsverboten im „1. Lockdown“ waren nämlich nicht nur Betriebe, die der Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens dienen (z.B. Lebensmittelhandel, Apotheken, etc.), ausgenommen, sondern u.a. auch Dienstleistungen iZm der Rechtspflege (siehe hierzu etwa die Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020, § 2 Z 15). Es ist nicht ersichtlich, warum nun diese „Bereiche“ unterschiedlich behandelt werden.

Die Österreichische Notariatskammer würde daher eine **Ausnahme** von der Bestimmung des § 1 Abs. 5b COVID-19-Maßnahmengesetz, nach der „Zutrittstests“ normiert werden können, auch für Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Rechtspflege sehr begrüßen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)